



AELF-KF • Am Grünen Zentrum 1 • 87600 Kaufbeuren

Gemeinde Germaringen
Westendorfer Straße 4a
87656 Germaringen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
eMail v. 25.09.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Name
Bereich Forsten:
Bereich Landwirtschaft:

Telefon

Kaufbeuren, 24.10.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde Germaringen, Landkreis Ostallgäu		
☐	Flächennutzungsplan	☐	mit Landschaftsplan
☒	Bebauungsplan		
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ziegelstadel - 1“			
☐	mit Umweltbericht		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	ja ☐	nein ☐
☐	Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan		
☐	Sonstige Satzung		
☒	Frist für die Stellungnahme: 31.10.2025 (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
☐	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)		

2. Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren Tel. 08341 9002-0		Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)		
2.1	☐	Keine Äußerung
2.2	☐	Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Bereich Forsten:</u> Es bestehen keine Einwendungen. Es wird empfohlen bei der Pflanzliste auf das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) hinzuweisen, aufgrund des möglichen genetischen Austausches. Z.B. durch Kennzeichnung der Bäume Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Betula pendula, Carpinus betulus, Quercus robur, Tilia cordata mit einem * und im Text auf das FoVG hinzuweisen (Bei den Baumarten mit * wird auf das Forstvermehrungsgutgesetz hingewiesen). <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Die Zielsetzung der Gemeinde mit der Überplanung eine dichtere Bebauung im Sinne des Flächensparens im Plangebiet zu erreichen, wird ausdrücklich begrüßt. Bisher liegt keine Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vor. Der Umweltbericht soll zur Entwurfs-Planung ergänzt werden. Sollte der Umweltbericht das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs zum Ergebnis haben, wird vorsorglich darauf hingewiesen, diesen entsprechend oben genannter Zielsetzung möglichst hochwertig und damit flächenschonend zu planen.
2.6	Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69 ☐ ja ☐ nein Füssen, 23.10.2025 Ort, Datum gez. Kaufbeuren, 02.10.2025 Ort, Datum gez.

An das
Staatliche Bauamt
SG 40
im Hause

Tiefbau
Kreisstraßenverwaltung

Bearbeitung: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

01.10.2025

Kreisstraße OAL 6 - Vollzug der Baugesetze

Vorhaben:	Bebauungsplan „Ziegelstadel“ 1.Änderung
Grundstück:	Germaringen
Gemarkung:	Obergermaringen
Flurstück:	215/1, 215, 215/2, 225
Bauherr(n):	Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4a, 87656 Germaringen

Das SG 31 – Tiefbau nimmt zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Antragsteller beabsichtigt o.g. bauliche Anlagen im **Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt** zu errichten. In diesem Bereich ist eine Anbindung auf die Kreisstraße mittels Erschließungsstraße möglich.

Gemäß Bauantrag

- ☒ soll das Plangebiet eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1 BayStrWG) zur Straße erhalten.
☐ soll die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße hierdurch **keine** Änderung erfahren.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des

- ☒ Art. 23 Abs. 1 und 2 BayStrWG (Anbauverbot 15,0m außerhalb Ortsdurchfahrt)
☒ Art. 24 Abs. 1 BayStrWG (Anbaubeschränkung 30,0m außerhalb Ortsdurchfahrt)
☒ Art. 24 Abs. 2 BayStrWG (Zufahrt außerhalb)

Das SG 31 – Tiefbau erklärt

- ☒ sein Einvernehmen zur baurechtlichen Genehmigung, wenn beiliegende Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.
☐ lehnt das Bauvorhaben aus nachfolgenden Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bedingungen und Auflagen des SG 31 - Tiefbau

Das Bauvorhaben liegt an der Kreisstraße OAL 6.

1. Abstand vom Rand der befestigten Fahrbahn:

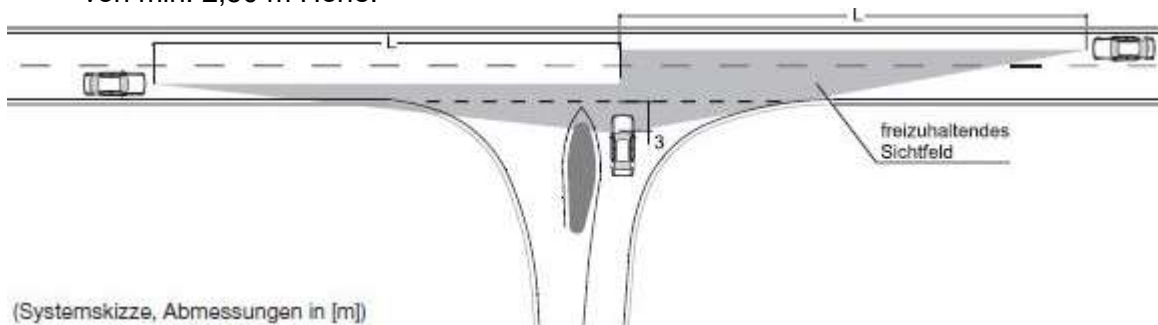
- ☒ a) Der im Bebauungsplan festgelegte Abstand von 11,0 m zur Kreisstraße darf nicht unterschritten werden. Einer Ausnahme vom Anbauverbot kann weiterhin gemäß gültigem BPlan „Ziegelstadel 1“ zugestimmt werden, da die angrenzende Bebauung bereits diesen Abstand aufweist und ein Geh- Radweg entlang der Kreisstraße in der Bauleitplanung vorgesehen ist.
Der Geh-Radweg ist in der Planzeichnung nicht bemaßt. Der Geh-Radweg ist mit 2,50m Breite darzustellen und mit einem Grünstreifen von 3,0m von der Kreisstraße abzurücken.
- ☒ b) Der Landkreis als Straßenbaulastträger ist von jeglichen Ansprüchen des Bauwerbers freizustellen, die sich aus dem Bestand und dem Betrieb der Kreisstraße ergeben. Insbesondere ist aufgrund des Neubaus zur Kreisstraße dem Straßenbaulastträger eine Haftungsfreistellung bezüglich der evtl. erhöhten Immissionen einzuräumen. Das bedeutet, dass gegen den Landkreis keinerlei Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung geltend gemacht werden können.

2. Zufahrt/Zugang/Einmündung zu o.g. Straße (Art. 19 BayStrWG):

- ☒ a) Die Zufahrt ist auf Breite von 6,0 m zu beschränken, ausreichend zu befestigen und mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag (z.B. Rasengittersteine o.ä. bzw. wasserdurchlässiges Pflaster) zu versehen.
- ☒ b) Auf die o.g. Straße darf aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nur vorwärts ausgefahren werden; ggf. ist auf dem Baugrundstück eine befestigte Wendemöglichkeit anzulegen.
Die Zufahrt ist senkrecht an die Kreisstraße anzuschließen.
Die Ausrundung des Anschlusses an die Fahrbahn hat mit Kreisbögen $R = 10\text{ m}$ zu erfolgen.

3. Schutzmaßnahmen an der Kreisstraße:

- ☒ a) Freihaltung Sichtdreiecke (Art. 26 BayStrWG):
Im Bereich der neuen Zufahrt als auch der bestehenden Zufahrt FINr. 225 sind Sichtfelder von **3,0 m/70,0 m (bei zul $v = 50\text{ km/h}$ – Richtung innerorts) - 3,0 m/110,0 m (bei zul $v = 70\text{ km/h}$ – Richtung außerorts)** freizuhalten.
Nach Art. 26 BayStrWG in Verbindung mit der RAL 2012 6.6.3 bzw. RAST Tab. 6.3.9.3 darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen.
Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Ausgenommen sind einzelnstehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von min. 2,50 m Höhe.



Anpflanzungen mit einem zu erwartenden Durchmesser von mehr als 8cm entlang der Kreisstraße dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur unter Einhaltung der RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) mit einem Abstand von mind. 7,50m zum Fahrbahnrand hergestellt werden.

Alternativ ist eine geeignete Schutzeinrichtung durch den Antragsteller zu errichten und zukünftigen Unterhaltungsmehrkosten mittels Ablösezahlung an den Straßenbaulastträger zu entrichten. Hierfür muss mit dem Straßenbaulastträger, SG31 -Tiefbau, des Landkreises eine Vereinbarung vor Ausführung abgeschlossen werden.

Überfahrbare Bepflanzungen müssen mit einem Abstand von mind. 3,0m zum Fahrbahnrand gepflanzt und gepflegt werden um den seitlichen Lichtraum der Kreisstraße von 1,50m dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

4. Entwässerung:

- ☒ a) Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.
- ☒ b) Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.
- ☒ c) Die Zufahrt ist mit einer Längsneigung von der Kreisstraße wegfallend herzustellen um eine Beeinträchtigung der Entwässerung der Kreisstraße zu vermeiden oder mit einer geeigneten Wasserführung zur Ableitung des Oberflächenwassers zu versehen.

5. Weitere Auflagen:

- ☒ b) Verunreinigungen der Straße, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- ☒ b) Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauhofleiter Tel. 08342-911-710 mindestens drei Werktage vorher mitzuteilen.
- ☒ c) Bitte um Abdruck des Bescheids an das SG 31
- ☒ d) Für Arbeiten im Straßenbereich ist rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Germaringen, Landkreis Ostallgäu	
	☒	Flächennutzungsplan, Änderung	☐ mit Grünordnungsplan integriert
	☐		
		Bebauungsplan Nr. 12 1. Änderung des Bebauungsplanes "Obergermaringen XII Ziegelstadel An der Dösinger Straße"	
	☐	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja ☐ nein
	☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	☐	Sonstige Satzung	
	☒	Frist für die Stellungnahme 28.10.2025 (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
	☐	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf 		
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)		
2.1	☐	keine Äußerung	
2.2	☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
	☒	Einwendungen Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Alternativ dazu können für Grundstücke, die nicht an durchgehend befahrbaren Straßen bzw. Wendeflächen liegen, an der nächstliegenden Durchgangsstraße Stellplätze für die Abfallbehälter sowie für die Bereitstellung sperriger Abfälle errichtet werden.	

	Wendekreise/Wendeschleifen Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie a) ein Wendemanöver in einem Zug für 3-achsige Fahrzeugtypen erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; Gemäß Punkt 6.1.2.2 der RAST 06 ergibt sich daraus ein Radius des Wendekreises von mind. 10,25 m, der Ausfahrradius soll mind. 10 m betragen. b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammel-fahrzeuge berücksichtigen (Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95); c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben; d) an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüber-hänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Lichtmasten, Verkehrs-schildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). e) Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.
☒	Rechtsgrundlagen Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälter-standplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.
☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Marktoberdorf, 14.10.2025

Zurück an

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	BPlan "Ziegelstadel" 1. Änderung
	☒ Frist für die Stellungnahme 28. Oktober 2025 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Untere Bodenschutzbehörde, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwinden werden können.

	☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Altlasten: Der vorliegende Bebauungsplan "Ziegelstadel" 1. Änderung wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen. Schutzgut Boden: Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen. Marktoberdorf, 24.10.2025 Ort, Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Germaringen, Landkreis Ostallgäu	
	☐	Flächennutzungsplan, Änderung	☐ mit Grünordnungsplan integriert
	☒	Bebauungsplan	
		Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Obergermaringen XII Ziegelstadel An der Dösinger Straße“	
	☒	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja	☐ nein
	☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	☐	Sonstige Satzung	
	☒	Frist für die Stellungnahme 28.10.2025 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	☐	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Ostallgäu Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) Untere Wasserrechtsbehörde	
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☐ Einwendungen

	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☐	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Es ist vorgesehen das Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt in einen Regenwasserkanal einzuleiten. Aufgrund des schlecht sickerfähigen Untergrunds kann das Regenwasser laut Begründung nicht versickert werden. Zitat: „Es wurden keine Sickerversuche im Feld durchgeführt. Eine Versickerung ist technisch nicht möglich. Es wird empfohlen, von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzusehen.“ Warum die Versickerung nicht möglich ist, wird nicht erläutert. Wir bitten, die Unterlagen um eine nachvollziehbare Erklärung auf der Basis von Untergrunduntersuchungen zu ergänzen. Für den Fall, dass doch eine Versickerung des gesammelten Regenwassers möglich ist, ist diese Methode eindeutig zu favorisieren und einer Einleitung in den Kanal vorzuziehen!
Marktoberdorf, 27.10.2025 Ort, Datum		Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde	Germaringen		
☐	Flächennutzungsplan	☒	mit Grünordnungsplan integriert
☒	Bebauungsplan		
	für das Gebiet „Ziegelstadel“, 1. Änderung		
☐	mit Umweltbericht		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja	☐ nein
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
☐	Sonstige Satzung		
☒	Frist für die Stellungnahme 28.10.2025 (§ 4 BauGB)		
☐	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)		

2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf - Untere Naturschutzbehörde -
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Manuela Schmid, Tel.-Nr. 08342-911 -366
2.1	☐ Keine Äußerung.
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).
	☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Aufgrund der angespannten Personalsituation war nur eine grobe Sichtung der Unterlagen möglich und ist nicht abschließend.

Die Änderung der Erschließung hat zur Folge, dass die bisher im Norden vorgesehene Eingrünung aufgrund der Sichtdreiecke entfallen muss. Die Gemeinde sollte überprüfen, ob sie das wirklich will.

Aussagen zur Eingriffsregelung liegen nicht vor, so dass hier keine Überprüfung erfolgen konnte.

Artenschutzgutachten:

Es ist nicht nachvollziehbar, wie man unter Punkt 3.2 zu einer Aussage 4 bis 6 Biotopbäume kommt, entweder ist ein Baum ein Biotopbaum oder nicht. Alle Biotopbäume sollten in einer Karte dargestellt werden, um auf einen Blick erkennen zu können, ob diese von einer Baumaßnahme betroffen sind oder nicht.

Satzung:

§12.4 Es gibt keine 1,5-reihige Hecken, entweder ein- oder zweireihig. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte sie mindestens 2-reihig sein.

§13.2 Es ist pro Hauptgebäude ein Fledermaus-Flachkasten anzubringen (Artenschutzgutachten 5-10 notwendig). Höhlennistkästen für Vögel können gerne zusätzlich angebracht werden.

§13.3 Dies ist relativ unkonkret. Die Biotopbäume sind nicht kartographisch erfasst, so dass man auf einen Blick sehen kann, ob Biotopbäume entfallen oder nicht.

9.7. Der Pflanzabstand für Gehölze größer 2 Meter ist zu landwirtschaftlichen Grundstücken größer.

2.6

Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

☐ ja

☐ nein

Marktoberdorf, 28.10.2025

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Zurück an

SG 40

- Bauamt -

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Germaringen
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	BPlan "Ziegelstadel" 1. Änderung
	☒ Frist für die Stellungnahme 31.10.2025 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Staatliches Bauamt
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwinden werden können. ☐ Einwendungen

	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 1. <u>Städtebauliche Stellungnahme.</u> Zum Schutz und der Entwicklung des Ortsbildes, sollte für die beiden Bauparzellen entlang der Dösinger Straße (Kreisstraße OAL 6) die Firstrichtung festgesetzt werden, so dass hier die Hauptgebäude mit ihrem Hauptfront traufseitig zur Straße stehen. Langfristig betrachtet ist eine bauliche Entwicklung im Bereich des Grundstück Fl.-Nr. 235 der Gemarkung Obergermaringen (westlich des Plangebiets) nicht ausgeschlossen. Deshalb sollte durch die Freihaltung eines entsprechenden Bereichs die Möglichkeit erhalten bleiben, die Erschließungsstraße weiter Richtung Westen fortzuführen. Da es sich laut Begründung um einen projektbezogenen Bebauungsplan handelt, ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Projektträger unter anderem sicherstellen, dass die vorgesehene Eingrünung plangemäß und zeitnah umgesetzt wird. 2. <u>Stellungnahme zu einzelnen Festsetzungen, Regelungen etc.</u> a) Im Entwurf ist die zur Erschließung erforderliche Stichstraße als private Erschließungsstraße festgesetzt. Bei der Festsetzung der Verkehrsflächen sollte berücksichtigt werden, ob die vorgesehene Erschließung auch den Anforderungen genügt, die bei den einzelnen Bauvorhaben diesbezüglich bauordnungsrechtlich zu beachten sind. Vorgesehen ist ein private Erschließungsstraße mit einer Länge von rund 75 m. Die bauordnungsrechtliche Erschließung setzt grundsätzlich die Lage des Baugrundstücks an einer befahrbaren <u>öffentlichen</u> (=gewidmeten) Verkehrsfläche voraus (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO). Abweichend davon ist gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO eine Widmung von Wohnwegen <u>begrenzter Länge</u> nicht erforderlich, wenn von dem Wohnweg nur <u>Wohngebäude</u> der Gebäudeklassen 1 bis 3 erschlossen werden und auch gegenüber dem Freistaat Bayern <u>rechtlich gesichert</u> ist, dass der Wohnweg sachgerecht unterhalten wird und allgemein benutzt werden kann.

Für das Tatbestandsmerkmal „Wohnweg begrenzter Länge“ gibt es keine feste Grenze. Zu berücksichtigen ist neben der Länge des Wohnweges auch die Anzahl der erschlossenen Wohngebäude. Die Stichstraße mit einer Länge von rund 75 m zur Erschließung von 6 Wohngebäuden liegt an der äußersten Grenze.

Um die bauordnungsrechtliche Erschließung sicherzustellen müsste für jedes Baugrundstück und auch für den Freistaat Bayern durch Eintrag entsprechender Dienstbarkeiten in das Grundbuch die bauordnungsrechtliche Erschließung dauerhaft gesichert werden.

Die Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO gilt nur für Wohngebäude. Der Bebauungsplan lässt aber auch eine gewerbliche Nutzung zu. Für eine solche Nutzung kann die bauordnungsrechtliche Erschließung nur durch unmittelbare Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche gewährleistet werden, ein nicht gewidmeter Wohnweg ist hier nicht ausreichend.

Möglich zur Sicherung der Erschließung wäre auch ein Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG. Dieser wäre im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche fest zu setzen. Die Straßenklasse „Eigentümerweg“ könnte nachrichtlich dargestellt werden.

Die Sicherung der bauordnungsrechtlichen Erschließung durch entsprechende Dienstbarkeiten würde bei der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsflächen (Eigentümerweg) entfallen.

- b) Da auch gewerbliche Nutzungen zugelassen sind, ist bzgl. der Anzahl der dafür notwendigen Stellplätze auf die gemeindliche Stellplatzsatzung zu verweisen. § 7 Nr. 1 ist entsprechend zu ergänzen.
- c) Aus § 3 Nr. 3 der textlichen Festsetzungen ergibt sich nicht eindeutig, ob mit der zulässigen Grundfläche für Nebenanlagen und Einrichtungen von maximal 15 m² je Hauptgebäude nur Nebenanlagen als Gebäude oder auch anderen Nebenanlagen gemeint sind, die keine Gebäude sind (z.B. Schwimmbecken, Holzlegen).
- d) Für Nebengebäude sind neben Satteldächern auch Pult- und Flachdächer zulässig. Diese Dachformen sollten auch für eingeschossige Anbauten an das Hauptgebäude, wie z.B. Wintergärten, Terrassenüberdachungen, zugelassen werden, da ansonsten für diese Gebäudeteile § 8 Nr. 1.1 Satz 1 der textlichen Festsetzungen (Vorgabe Satteldach) gilt.
- e) Die Regelung in § 7 Nr. 4 der textlichen Festsetzungen läuft ins Leere, wenn die Zufahrt eine private Verkehrsfläche bleibt.
- f) Der Dachgestaltung inkl. der Farbe der Dacheindeckung kommt wegen der Ortsrandlage große Bedeutung zu. Die Farbe der Dacheindeckung sollte auf naturrot, braun-rot und anthrazit beschränkt werden. Die Farbe Grau ist zu ungenau und es wäre auch eine hellgraue Eindeckung zulässig.

- g) Die Regelung in § 8 Nr. 8 Satz 2 der textlichen Festsetzungen ist so nicht möglich. Beabsichtigt ist für untergeordnete Teilbereich der Fassade von der Regelung des § 8 Nr. 8 Satz 1 der textlichen Festsetzungen abweichende Farben zuzulassen. Dies ist nur auf Grundlage einer Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 BauGB möglich. Die Regelung ist deshalb als echte Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB zu formulieren. Für ein schriftliches Zustimmungserfordernis durch die Gemeinde fehlt es an der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage.

Ist beim Neubau des Gebäudes eine von § 8 Abs. 1 Satz 1 abweichende Farbgebung vorgesehen, kann diese bei entsprechender Regelung im Bebauungsplan als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden. Die Gemeinde Germaringen wird hier im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens entsprechend beteiligt.

Soll die abweichende Farbgebung z.B. im Rahmen einer Renovierung erfolgen, so entscheidet darüber die Gemeinde Germaringen im Rahmen einer isolierten Abweichung selbständig, vgl. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

- h) Für die Regelung (Einmessbescheinigung) in § 3 Nr. 5 der textlichen Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlagen. Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es keine sog. Festsetzungsfindungsrecht gibt. Sämtliche Festsetzungen im Bebauungsplan bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Marktoberdorf, 29.10.2025

Ort, Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Füssen
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	1. Änderung des Bebauungsplanes „Obergermaringen XII Ziegelstadel An der Dösinger Straße“
	☒ Frist für die Stellungnahme 28.10.2025 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Untere Immissionsschutzbehörde, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwinden werden können. ☐ Einwendungen ☒ Rechtsgrundlagen § 50 BImSchG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Aufgrund des zu erwartenden Lärmkonflikts durch die Verkehrsbelastung wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine schalltechnische Untersuchung der Fa. Accon Environmental Consultants (Bericht-Nr.: ACB-0824-246056/02 vom 02.08.2025) zu den Belangen des Verkehrslärms erstellt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm zur Tag- als auch zur Nachtzeit überschritten werden. Darüber hinaus werden die Grenzwerte der 16. BImSchV ebenfalls in großen Teilen des Plangebietes überschritten, was als Indiz dafür gilt, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden daher Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Dementsprechend wurden in dem gegenständlichen Satzungsentwurf passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Weshalb gänzlich auf die Festsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werden soll, wird in der vorliegenden Satzungsbegründung nicht näher erläutert. Zumindest im Osten des Plangebietes wären augenscheinlich aktive Maßnahmen, z.B. in Form einer Lärmschutzwand, möglich. Aus der Sicht der U. hat sich die Gemeinde im vorliegenden Entwurf damit nicht ausreichend auseinandergesetzt.
	Marktoberdorf, 23.10.2025 [Redacted Signature] Ort, Datum Name, Titel

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 08:37
An: [REDACTED]
Betreff: AW: 22-043 - Germaringen - Ziegelstadel 1. Änderung

[REDACTED]

aus Sicht des Immissionsschutzes sind aktive Maßnahmen zum Lärmschutz grundsätzlich den passiven Maßnahmen vorzuziehen und daher im gesamten Plangebiet entlang der Dösinger Straße wünschenswert. Ob dies, auch im Hinblick auf andere Vorgaben (z.B. Sichtfelder) umsetzbar ist, kann ich fachlich nicht beurteilen. Zumindest im Bereich der Flurnummer 215 entlang der Straße könnte ggf. eine Lärmschutzwand errichtet werden. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass eine längere Abschirmung (über den von Ihnen gekennzeichneten Bereich hinaus) einen höheren Schutz erzielen wird. Die tatsächlich möglichen lärmindernden Maßnahmen sollten in jedem Fall noch einmal schalltechnisch überprüft werden.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Umweltschutz
Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf



Telefon:
Fax:
E-Mail:
Web:



[REDACTED]
www.ostallgaeu.de
[Besuchen Sie uns auf Facebook!](#)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 12:00
An: [REDACTED]
Betreff: 22-043 - Germaringen - Ziegelstadel 1. Änderung

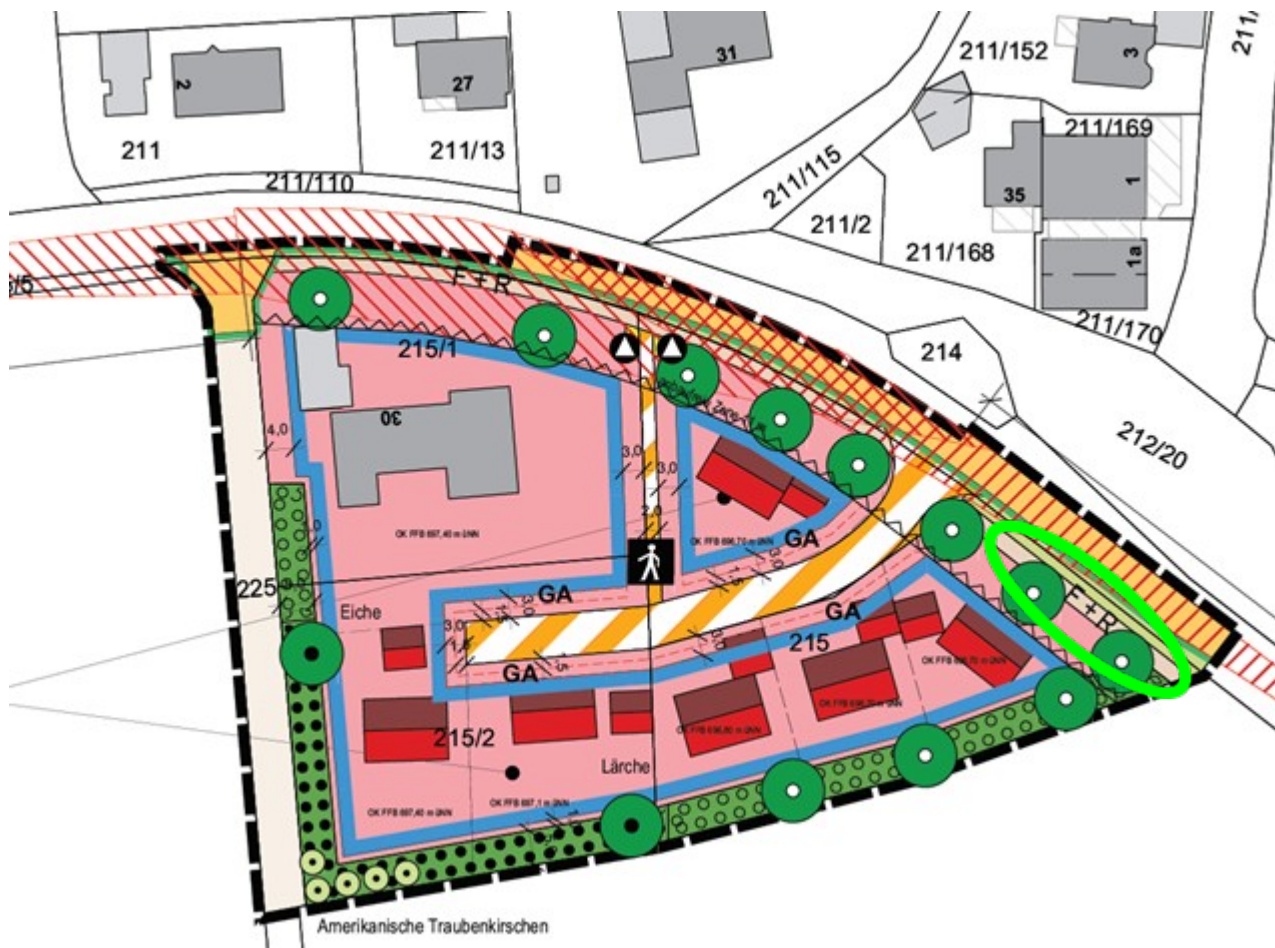
[REDACTED]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 23.10.2025 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ziegelstadel in Germaringen.

Mir stellt sich eine Frage:

Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie mit „zumindest im Osten“ den in der unteren Abbildung grün markierten Bereich entlang des Fuß- und Radweges für eine Lärmschutzwand vorschlagen?

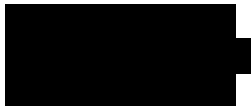
Vielen Dank vorab für Ihre Antwort.



Mit freundlichen Grüßen
Planungsbüro DAURER + HASSE



DAURER + HASSE
Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Str. 1
86879 Wiedergeltingen



www.daurerhasse.de

Die Partnerschaftsgesellschaft mbB Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse,
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner mit Sitz in Wiedergeltingen
ist eingetragen im Partnerschaftsregister Memmingen unter Nr. PR 60.



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten



Ihre Nachricht
25.09.2025

Unser Zeichen



Bearbeitung



Datum
27.10.2025

22-043 - Germaringen - 1. Änderung "Ziegelstadel - 1" - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung. Wir teilen zu o. g. Vorhaben Folgendes mit:

Gewässerschutz

Die Gemeinde Germaringen möchte durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Ziegelstadel-1“ neue Bauflächen in Obergermaringen erschließen.

Anfallendes Schmutzwasser soll über Anschluss an die öffentliche Kanalisation dem Abwasserzweckverband Wertach-Ost zugeleitet werden.

Die erforderlichen Kapazitäten in Kanalnetz und Kläranlage sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann entsprechend der zugesendeten Unterlagen aufgrund schlecht sickerfähigen Untergrunds voraussichtlich nicht versickert werden.

Dies basiert jedoch auf Erfahrungswerten, nicht auf Sickerversuchen.



Es ist vorgesehen das Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt in einen Regenwasserkanal einzuleiten. Wir begrüßen die Festsetzungen zur Regenwasserspeicherung und Nutzung zur Bewässerung sowie zu sonstiger Brauchwassernutzung.

Für die gedrosselte Einleitung in den Regenwasserkanal ist voraussichtlich eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die betroffene Einleitungsstelle erforderlich. Für die Versickerung von Niederschlagswasser im Baugebiet Ziegelstadel läuft aktuell ein Wasserrechtsverfahren. Die nun überplanten Flächen wurden in diesen Antragsunterlagen jedoch nicht berücksichtigt.

Vorsorgender Bodenschutz

Grundsätzlich wurde das Schutzgut Boden in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt. Nachfolgende Maßnahmen sind jedoch zu ergänzen, um die Beeinträchtigungen für den Boden zu reduzieren:

Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- 1.1. Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln **DIN 19639** „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, **DIN 19731** „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die **DIN 18915** „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- 1.2. Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen.
- 1.3. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 1.4. Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilernder Maßnahmen).
- 1.5. Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.

Maßnahmen zum Umgang mit Bodenaushub:

- 1.6. Vorhandener Oberboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Oberstes Ziel ist deshalb die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten.

- 1.7. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.
- 1.8. Es ist bereits im Vorfeld ein Bodenschutzkonzept mit Massenbilanz nach **DIN 19639** (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.
- 1.9. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§en 6 u. 7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV).
- 1.10. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen.
- 1.11. Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund zu begrenzen.
- 1.12. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Bodenkundliche Baubegleitung:

- 1.13. Grundsätzlich wird eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens empfohlen.

Das Landratsamt Ostallgäu erhält einen digitalen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Address]